

# RS Vwgh 1993/4/26 93/10/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1;

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/10/0068

## Rechtssatz

Im Fall einer sogenannten Sukzessivbeschwerde begründet (erst) die Abtretung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof die Zuständigkeit des letzteren (Hinweis B 22.12.1983, 83/08/0260). Solange hingegen ein Beschluß des Verfassungsgerichtshofes auf Abweisung des Abtretungsantrages dem Rechtsbestand angehört, kommt eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Behandlung dieser Beschwerde nicht in Betracht. Aus diesem Grund steht der den Abtretungsantrag abweisende, dem Rechtsbestand gehörende Beschluß des Verfassungsgerichtshofes auch einer meritorischen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist von vornherein entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100060.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>